

Technische Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen der Landkreise Emsland/ Grafschaft Bentheim

Stand: 01.01.2018

Geltungsbereich	1
Allgemeine Vorschriften.....	2
1. Vorplanung, Errichtung und Aufschaltung	2
1.1 Vorplanung.....	2
1.2 Errichtung.....	3
1.3 Wartung und Störung.....	3
1.4 Aufschaltung der Brandmeldeanlage zur Leitstelle.....	3
1.5 Sonstige Anforderungen bei Aufschaltung.....	4
2. Technische Ausstattungen.....	6
2.1 Blitzleuchte(n).....	6
2.2 Freischaltelement	6
2.3 Beschilderung.....	6
2.4 Melder in Deckenhohlräumen/ Melder in Doppelböden	6
3. Betrieb der Brandmeldeanlage	7
3.1 Rückstellung der Brandmeldeanlage nach Brandmeldealarm	7
3.2 Abschaltung.....	7
3.3 Kostenersatz	7
3.4 Verstöße gegen die Aufschaltbedingungen.....	7

Geltungsbereich

Die vorliegenden Technischen Aufschaltbedingungen für Brandmeldeanlagen (BMA) und die Anlagen zu den Technischen Aufschaltbedingungen für Brandmeldeanlagen regeln die Planung, die Errichtung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen mit Aufschaltung auf die Empfangszentralen der Feuerwehr- und Rettungsleitstelle Ems-Vechte, kurz Leitstelle Ems-Vechte an den Standorten Meppen und Nordhorn..

Diese wurden in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Amt für den vorbeugenden Brandschutz der Landkreise Emsland und Grafschaft Bentheim erarbeitet und sind flächendeckend für das gesamte Gebiet der Leitstelle Ems-Vechte anzuwenden.

Die Aufschaltbedingungen gelten für Neuanlagen sowie für Erweiterungen und Änderungen bestehender Brandmeldeanlagen.

Der Betreiber der Brandmeldeanlage (BMA) ist verpflichtet, sich rechtzeitig um den Anschluss seiner Anlage und die hierzu erforderliche Abstimmung mit den von ihm

gewählten Anbietern von Übertragungseinrichtungen (ÜE) oder Clearingstellen zu bemühen (aktuelle Anbieter siehe Anhang).

Die jeweils aktuelle Version der „Technische Anschlussbedingungen für Brand-Meldeanlagen“ und die Anhänge der Landkreise Emsland und Grafschaft Bentheim sind verbindlich.

Allgemeine Vorschriften

Brandmeldeanlagen müssen den Normen der DIN und VDE-Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

DIN 14 675	Brandmeldeanlagen
DIN 14095	Feuerwehrplan mit Feuerwehrübersichtsplan
DIN 14 661	Feuerwehr-Bedienfeld
DIN 14662	Feuerwehrranzeigetableau (Fibs)
DIN 40 66	Hinweisschilder für den Brandschutz
DIN 14 034	Grafische Symbole für das Feuerwehrwesen
DIN VDE 08 33	Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall
DIN EN 54	Bestandteile automatischer Brandmeldeanlagen

Feuerwehr-Laufkarten sind nach den aktuellen Gestaltungsrichtlinien für Feuerwehr-Laufkarten der Arbeitsverbände AGBF Niedersachsen, Arbeitskreis Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz, zu erstellen. Die Feuerwehrlaufkarten sind zur Einsicht vor Hinterlegung im Fibs der zuständigen Brandschutzdienststelle beim Landkreis Emsland und dem Bauordnungsamt beim Landkreis Grafschaft Bentheim vorzulegen.

Ebenso sind die nachfolgenden Bestimmungen des Verbandes der Sachversicherer (VdS) zu beachten.

- VdS 2463 Übertragungsgeräte (ÜG)
- VdS 2465 Übertragungsprotokoll
- VdS 2466 Alarmempfangseinrichtungen (AE)
- VdS 2471 Übertragungswege
- VdS 2532 Verzeichnis der Übertragungswege
- VdS 2311 Planung und Einbau

1. Vorplanung, Errichtung und Aufschaltung

1.1 Vorplanung

In der Vorplanungsphase ist dem zuständigen Brandschutzprüfer ein aktueller Lageplan des betreffenden Objektes vorzulegen, in dem der Standort folgender Komponenten ersichtlich ist:

- Brandmeldezentrale/Hauptmelder
- Feuerwehr-Bedienfeld (FBF)
- Feuerwehrranzeigetableau, Fibs
- Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD 3)
- Blitzleuchte(n)
- Freischaltelement (FSE)

Die Errichtung erfolgt im Einvernehmen mit dem zuständigen Brandschutzprüfer oder ein Vertreter der zuständigen Brandschutzdienststelle.

1.2 Errichtung

Brandmeldeanlagen dürfen nur von Fachfirmen geplant und gebaut werden, die auf Grund der DIN 14675 zertifiziert sind. Der Nachweis über die Zertifizierung ist der zuständigen Brandschutzdienststelle beim Landkreis Emsland und dem Bauordnungsamt beim Landkreis Grafschaft Bentheim vorzulegen.

Vor Inbetriebnahme der Brandmeldeanlage/ Aufschaltung auf die Einsatzleitzentrale Ems-Vechte ist eine Abnahme durch einen nach Bauordnungsrecht Niedersachsen anerkannten Sachverständigen für Brandmeldeanlagen erforderlich. Der mängelfreie Sachverständigenabnahmebericht ist dem zuständigen Bauordnungsamt vorzulegen.

1.3 Wartung und Störung

Die gesamte Brandmeldeanlage muss entsprechend der Norm des DIN VDE 0833 Teil 1 regelmäßig gewartet werden.

Die mit der Wartung beauftragte Fachfirma muss ständig erreichbar sein, das Zertifikat der Fachfirma für die Wartung gem. DIN 14675 ist dem zuständigen Bauordnungsamt vorzulegen. Die Adresse der Wartungsfirma ist deutlich sichtbar am Fibs anzubringen.

Es ist ein Betriebsbuch zu führen, in dem alle Prüfungen und Wartungsarbeiten sowie Störungen unter Angabe des Datums, der Uhrzeit, des Ergebnisses der Prüfung und des Namens des Prüfenden einzutragen sind.

1.4 Aufschaltung der Brandmeldeanlage zur Leitstelle

Der Termin zur Aufschaltung eines neuen Teilnehmers muss mindestens 10 Werktage vor Aufschaltung der Leitstelle Ems-Vechte schriftlich vorliegen.

Adressdaten sind ausschließlich für den internen Gebrauch und werden auf keinen Fall an Dritte weitergegeben. Diese dienen der Erreichbarkeit in extremen Situationen wie Ausfall aller Telefonnetze oder ähnlich.

Eine Auslösung der BMA muss mit dem ersten Alarm alle Informationen zur Erzeugung eines Einsatzes enthalten. Verzögerte weitere Alarme, die auf den tatsächlichen Einsatzort (Unterobjekte, etc.) hinweisen und damit die Alarm- und Ausrücke Ordnung beeinflussen, sind nicht zulässig.

Weitere Informationen über die BMA während des Einsatzes sind zulässig und können von der Einsatzleitzentrale Ems-Vechte bearbeitet werden.

Alarmauslösungen von Brandmeldeanlagen führen in jedem Falle zur Alarmierung der Feuerwehr gemäß der lokalen Alarm- und Ausrückeordnung der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde.

1.5 Sonstige Anforderungen bei Aufschaltung

Nach Erstellung aller erforderlichen Unterlagen und nach Fertigstellung der Brandmeldeanlage wird durch den Betreiber der Brandmeldeanlage ein gemeinsamer Termin mit

- dem Errichter der Brandmeldeanlage oder eingewiesene Person
- dem Konzessionär
- dem zuständige Brandschutzprüfer des Landkreises Emsland
- der jeweiligen Ortsfeuerwehr im Landkreis Grafschaft Bentheim

vereinbart.

Folgende Unterlagen, Schlüssel und Halbzylinder müssen bei Aufschaltung vorliegen:

1. Kopie der Installationsbescheinigung der Errichterfirma und mängelfreier Abnahmebericht der Sachverständigen- Abnahme
2. Wartungsvertrag Fachfirma, Wartungsfirma muss nach DIN 14675 zertifiziert sein
3. Mindestens 2 Generalschlüssel des Objektes mit Zugangsmöglichkeit zu mindestens sämtlichen überwachten Bereichen und Technikräumen
4. Profilhalbzylinder für Feuerwehr-Anzeigetableau, Schließung Feuerwehr
5. Profilhalbzylinder für FSE, Schließung Feuerwehr, FSE mit Vandalismusrosette
6. 1 x Doppelbart-Umstellenschloss (Kruse) für Schlüsseldepot
7. Laufkarten (1 Satz) in Anlehnung nach den aktuellen Gestaltungsrichtlinien für Feuerwehr-Laufkarten der Arbeitsverbände AGBF Niedersachsen Arbeitskreis Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz.
8. Aktueller Feuerwehrplan gemäß DIN 14 095
9. Liste der objektverantwortlichen Personen des Betreibers.

An dem Fibs sind die Namen und Telefonnummern (geschäftlich und privat) der in die Brandmeldezentrale eingewiesenen Personen, gut sichtbar anzubringen.

Die ständige Erreichbarkeit von mindestens einer Person muss jederzeit gewährleistet sein. Diese Person muss in maximal 30 Minuten am Objekt eintreffen können. Dieser Person wird die Brandmeldeanlage bzw. Einsatzstelle nach Beendigung der Maßnahmen der Feuerwehr vom Einsatzleiter Feuerwehr übergeben.

Namen und Telefonnummern der Ansprechpartner sind auf dem aktuellsten Stand zu halten. Änderungen sind der Rettungsleitstelle Ems-Vechte sowie der jeweiligen Feuerwehr mitzuteilen.

Profilhalbzylinder

Landkreis Emsland:

Stadtgebiet Papenburg	Profilhalbzylinder Nr. 01156-BA	Fa. Kruse
Stadtgebiet Meppen	Profilhalbzylinder Nr. 01156-BA	Fa. Kruse
Stadtgebiet Lingen	Profilhalbzylinder LK Emsland 0119217R, 1RP60	Fa. Kuro Alarm
Gemeinde Geeste	Profilhalbzylinder Nr. 01156-BA	Fa. Kruse

Für das übrige Kreisgebiet Landkreis Emsland Profilhalbzylinder LK Emsland, 0119217R, 1RP60 (Fa. Kuro Alarm)

Landkreis Grafschaft Bentheim

Einzelheiten über der jeweiligen Schließung der einzelnen Gemeinden sind mit der jeweiligen Ortsfeuerwehr abzustimmen.

Umstellenschloss und Doppelbartschlüssel müssen systemkonform sein.

Die Aufschaltung der Brandmeldeanlage kann nur erfolgen, wenn die Brandmeldeanlage vorschriftsmäßig errichtet wurde und ein mängelfreier Abnahmebericht eines bauordnungsrechtlich anerkannten Sachverständigen für Brandmeldeanlagen vorliegt, bzw. eine Bescheinigung des bauordnungsrechtlich anerkannten Sachverständigen, dass gegen die Inbetriebnahme keine Bedenken bestehen.

Feuerwehrlaufkarten und Feuerwehrplan als Entwurf sind 14 Tage vor dem Aufschalttermin zur Einsicht der zuständigen Brandschutzdienststelle/ Bauordnungsamt vorzulegen. Sind diese Unterlagen zum Aufschalttermin noch nicht der zuständigen Brandschutzdienststelle zur Einsicht vorgelegt worden, so wird in Absprache mit der zuständigen Brandschutzdienststelle Vorgaben und Fristen festgelegt und dokumentiert.

Beim Einlegen des Schlüssels in das FSD ist ein Schlüsselübergabeprotokoll zu erstellen (Anhang). Im Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) werden mindestens zwei Generalhauptschlüssel (GHS) des Objektes deponiert, das FSD ist mit zwei Objektschlüsselüberwachungen vorzurichten.

Sind mehr als zwei Objektschlüssel im FSD zu hinterlegen, ist dies mit den zuständigen Brandschutzprüfer/ -in im Vorfeld abzustimmen und besondere Regelungen (Schlüsselwächter, etc.) zu treffen.

2. Technische Ausstattungen

2.1 Blitzleuchte(n)

Der Standort des Feuerwehr-Schlüsseldepots ist, mittels roter Blitzleuchte (Landkreis Emsland/ Grafschaft Bentheim) und grüner Blitzleuchte (Stadt Nordhorn), für die anrückenden Einsatzkräfte deutlich zu kennzeichnen.

Ist diese Blitzleuchte aufgrund der baulichen Gesamtsituation nicht von der Grundstückseinfahrt erkennbar, so sind weitere Blitzleuchten zu installieren.

2.2 Freischaltelement

Um im Bedarfsfall auch ohne Auslösung der Brandmeldeanlage Zutritt zum Gebäude zu bekommen (z.B. Wasserschaden, Feuerschein ohne Auslösung der BMA), ist der Einbau eines Freischaltelementes (FSE) erforderlich. Das FSE muss den jeweils gültigen, =Regeln der Technik entsprechen und VDS anerkannt sein.

Das Freischaltelement ist im Bereich des Feuerwehr-Schlüsseldepots zu montieren. Das FSE mit Vandalismusrosette ist so zu montieren, dass es ohne Hilfsmittel gut erreichbar ist.

Bei Auslösung des FSE muss neben dem FSD auch die entsprechende Blitzleuchte angesteuert werden. Alle weiteren Ansteuerungen/ Brandfallsteuerungen (z.B. RWA, Akustik, brandschutztechnische Anlagen) dürfen nicht durch das FSE angesteuert werden.

2.3 Beschilderung

Beschilderungen sind nach Norm der DIN 40 66 auszuführen.

Der Zugang vom Feuerwehr-Schlüsseldepot zur Brandmeldezentrale ist mit einem Schild „BMZ“ zu beschildern und so zu kennzeichnen, dass die Schilder von der benutzbaren Verkehrsfläche von den anrückenden Einsatzkräften aus gesehen werden können (nach Bedarf mit rechts- oder linksweisendem Hinweispfeil).

2.4 Melder in Deckenhohlräumen/ Melder in Doppelböden

Melder in Deckenhohlräumen, Zwischendecken und in Doppelböden müssen ohne besonderen Aufwand zugänglich sein und sind dauerhaft zu kennzeichnen.

Für die Zugänglichkeit zum Melder, Deckenhohlraum/ Zwischendecke/ Doppelboden, sind geeignete Hilfsmittel, z.B. Leiter, Hebewerkzeuge für Bodenplatten, jederzeit gut sichtbar vorzuhalten. Die Hilfsmittel sind zu sichern, die Standorte der Hilfsmittel sind im Vorfeld abzustimmen.

3. Betrieb der Brandmeldeanlage

3.1 Rückstellung der Brandmeldeanlage nach Brandmeldealarm

Bei Auslösung der Brandmeldeanlage fährt die Feuerwehr die Einsatzstelle zwingend an. Wird seitens des Betreibers der Brandmeldeanlage vor Eintreffen der Feuerwehr ein Fehlalarm festgestellt und telefonisch über die Notrufnummer 112 bei der Einsatzleitzentrale Ems-Vechte gemeldet, so liegt es im Ermessen des Einsatzleiters der Feuerwehr, mit welcher Besetzung die Feuerwehr die Einsatzstelle weiterhin anfährt. Die Ursache des Fehlalarmes wird, soweit möglich, durch die Feuerwehr ermittelt. Die Brandmeldeanlage wird durch das eingewiesene Betriebspersonals in der Brandmeldetechnik des Betreibers zurückgestellt.

Das Feuerwehrbedienfeld wird ausschließlich durch die Feuerwehr zurückgestellt, das Feuerwehrbedienfeld ist mit einer Feuerweherschließung zu sichern.

Eine Rückstellung der BMA durch das Betriebspersonal vor Eintreffen der Feuerwehr ist nicht zulässig.

Rückrufe seitens des Betreibers/ Betriebspersonal des betroffenen Objektes erfolgen ausschließlich an die Einsatzleitzentrale Ems-Vechte unter der Notrufnummer 112 mit Gesprächsdokumentation.

3.2 Abschaltung

Die Revision der BMA wird zwischen Betreiber, Wartungsfirma und Serviceleitstelle des Konzessionärs geregelt.

Für die Dauer der Revisionsschaltung ist vom Teilnehmer für eine geeignete Objektsicherung zu sorgen. Die Branderkennung in den zu überwachenden Bereichen bis hin zur Übermittlung einer Alarmmeldung zur Leitstelle Ems-Vechte ist sicherzustellen. Die Verantwortung für die Abschaltung der ÜE verbleibt jeweils beim Teilnehmer (Betreiber der BMA).

Während des Revisionsbetriebes bei der Leitstelle Ems-Vechte einlaufende Alarme werden als echte Alarme betrachtet und bewirken die entsprechende Alarmierung von Einsatzmitteln.

Ist aus betrieblichen Gründen eine Abschaltung der Übertragungseinheit auf die Leitstelle über 30 h erforderlich, ist dies dem zuständigen Bauordnungsamt rechtzeitig anzuzeigen. Die Ersatzmaßnahmen/ Sicherungsmaßnahmen sind schriftlich zu beantragen.

3.3 Kostenersatz

Die Kosten, die der jeweiligen Stadt/ Gemeinde durch den Einsatz der Feuerwehr aufgrund von technischen Falschalarmen/ Täuschungsalarme entstehen, werden entsprechend der gültigen Satzungen der jeweiligen Stadt / Gemeinde dem Betreiber der BMA in Rechnung gestellt.

3.4 Verstöße gegen die Aufschaltbedingungen

Verstößt ein Teilnehmer gegen einen oder mehrere Punkte dieser Aufschaltbedingungen von Brandmeldeanlagen auf die Empfangszentralen in der Einsatzleitzentrale Ems-Vechte, erfolgt von der Einsatzleitzentrale Ems-Vechte oder dem Konzessionär eine Mitteilung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde/ Bauordnungsamt. Das zuständige Bauordnungsamt/ Genehmigungsbehörde leitet

die erforderlichen verwaltungsrechtlichen Schritte zur Anordnung und Verfolgung der Mängelbeseitigung gegenüber dem Betreiber der Brandmeldeanlage ein.

Die technischen Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen der Landkreise Emsland und Grafschaft Bentheim treten mit Wirkung 01.01.2018 in Kraft.

Hinweis:

Der/Die Brandschutzprüfer/in oder örtliche Feuerwehr überprüft die aufgeführten Forderungen der technischen Anschaltbedingungen stichprobenartig. Die stichprobenartige Überprüfung durch den/die Brandschutzprüfer/in oder örtliche Feuerwehr ist keine Bestätigung der fachgerechten Installation der BMA.

Anhang 01

Anschriften:

Landkreis Emsland

Fachbereich Sicherheit und Ordnung
-Vorbeugender Brandschutz-
Ordnung 1
49716 Meppen

Ansprechpartner

Vorbeugender Brandschutz

Emsland Nord	Herr D. Keller	04962 501 3225 daniel.keller@emsland.de
Emsland Mitte	Herr H. Lübbers	05931 44 1557 heinz.luebbers@emsland.de
Emsland Süd	Herr Th. Lange	0594 84 3335 thomas.lange@emsland.de

Einsatzleitzentrale Ems-Vechte

Landkreis Emsland 05931 19 222

Landkreis Grafschaft Bentheim

Landkreis Grafschaft Bentheim
Ordnungsamt
van-Delden-Str. 1-7
48529 Nordhorn

Ansprechpartner

Abteilung Bauwesen/Vorbeugender Brandschutz
Brandschutzprüferin Ina Giesel
Ina.Giesel@Grafschaft.de
Tel. 05921/961515
Fax 05921/9651515

Rettungsleitstelle Ems-Vechte

Nordhorn

Leitstelle@Grafschaft.de
Tel. 05921/961251
Fax 05921/961401

Konzessionär:

Fa. Bosch
Sicherheitssysteme GmbH
Sachsenring 1-3
20097 Hamburg

Ansprechpartner:

Bosch Sicherheitssysteme GmbH
Carsten Geige
Großhandelsring 3
49084 Osnabrück

0541 915326 12

carsten.geige@de.bosch.com

Zugelassener Errichter mit Nebenclearingstelle:

Fa. Siemens Building Technologies GmbH & Co. oHG
Am Schürholz 1
49078 Osnabrück

Ansprechpartner:

Frau Dahlhaus, 0251 7605 208

silvia.dahlhaus@siemens.com

Zugelassener Errichter:

Gebietskörperschaft Landkreis Emsland

Fa. Sandersfeld Sicherheitstechnik
Am Nüttermoorer Sieltief 2
26789 Leer

Ansprechpartner: Herr J. Boelen

jens.boelen@sandersfeld.de

Anhang 02

_____,den_____
(Ort, Datum)

Schlüsselübergabeprotokoll

- Feuerwehrschlüsseldepot mit BMA, Schließung A**
- Feuerwehrschlüsseldepot ohne BMA, Schließung B**

Für die Freiwillige Feuerwehr _____

Typ - FSD: _____ Typ – FSE _____

Der Firma/ Behörde _____

Anschrift _____

1. Die Inbetriebnahme erfolgt:

1.1 in Anwesenheit des/ der Vertretungs-
berechtigten der o.g. Firma/ Behörde _____

1.2 des Brandschutzprüfers/ Freiw. Feuerwehr _____

1.3 Des Vertreters der Einbaufirma _____

1.4 Des Vertretungsberechtigten
Errichterfirma BMA _____

2. Der Schlüsseltresor ist gesichert durch:

- 2.1 Brandmeldeanlage
- 2.2 Wachunternehmen _____
- 2.3 Polizeieinruf _____
- 2.4 keine Sicherung

3. Es wurden folgende Schlüssel eingeschlossen:

4.

3.1 Schlüsselnummer	Schließbereich
_____	_____
_____	_____

5. Regress- oder Schadensersatzansprüche an die Freiwillige Feuerwehr _____ bzw. an den Landkreis Emsland/ Landkreis Grafschaft Bentheim aus der Nutzung des Feuerwehrschlüssel-depots werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

6. Das eingebaute Feuerwehrschrüsseldepot ist Eigentum des Betreibers. Das für die Zentralschließung (Kruse-Umstellschloss) der Freiwilligen Feuerwehr _____ erforderliche Umstellschloss geht in das Eigentum die zuständigen Feuerwehr über.

7. Die ordnungsgemäße Inbetriebnahme wird bestätigt durch:

7.1 Unterschrift des Vertreters der v.g.
Firma/ Behörde

7.2 Unterschrift des Brandschutzprüfers/
Freiw. Feuerwehr

8. Je eine Ausfertigung dieser Niederschrift erhalten:

8.1 die v.g. Firma/ Behörde

8.2 die Freiwillige Feuerwehr _____

8.3 Landkreis Emsland/ Bauordnungsamt Landkreis Grafschaft Bentheim

Zulassungsbedingungen

für

Zugelassene Errichter (ZE)

Zugelassenen Errichter mit Nebenclearingstelle (ZE-NC)

Der Grafschaft Bentheim

Stand: 27.10.2017, geändert am 18.12.2018

Allgemeines:

Die folgenden Anlagen regeln die Zulassungsbedingungen für Errichter (ZE+ZE-NC). Die Anlagen sind zur Zulassung ausgefüllt vorzulegen bzw. dienen der Übersicht über zugelassene Errichter (ZE und ZE-NC).

Anschlussbedingungen von Brandmeldeanlagen an die Alarmübertragungsanlage des Konzessionärs oder eines zugelassenen Errichters (ZE und ZE-NC) werden in den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) des Landkreises geregelt.

Anlage 03 zu den Zulassungsbedingungen des Landkreis Bentheim

Kontakt Errichter/Konzessionär

Bosch Sicherheitssysteme GmbH
Herr Carsten Geike
49084 Osnabrück
Tel.: 0541 915326 12
Mobil.: 01607061495
E-Mail: carsten.geike@de.bosch.com

Kontakt "Zugelassener Errichter" (ZE)

Noch keine Zulassung erfolgt

Kontakt „Zugelassener Errichter mit Nebenclearingstelle“

Siemens AG
Am Schürholz 1
49078 Osnabrück

Hinweis:

ZE bzw. ZE-NC werden, nach erfolgreicher Prüfung der Eingangsvoraussetzungen durch den Konzessionär, durch den Landkreis zugelassen.

Anlage 04

zu den Zulassungsbedingungen des Landkreis Bentheim

Zugelassene Übertragungseinrichtungen (ÜE)

1. AT 3000 IP/Funk
Ausführung: IP mit Ersatzweg
Artikelnummern des Herstellers:

Hersteller:
Bosch Sicherheitssysteme GmbH
2. AT 3000 IPIISDN IFunk
Ausführung: IP mit Ersatzweg
Artikelnummern des Herstellers:

Hersteller:
Bosch Sicherheitssysteme GmbH
3. TAS LINK 111
Ausführung: IP mit Ersatzweg
Artikelnummern des Herstellers:

Hersteller:
Telefonbau Arthur Schwabe GmbH (TAS)
4. ComXline 1516
Ausführung: IP mit Ersatzweg
Artikelnummern des Herstellers:
Hersteller:
Telenot Electronic GmbH
5. ComXline 3516
Ausführung: IP mit Ersatzweg
Artikelnummern des Herstellers:
Hersteller:
Telenot Electronic GmbH

Hinweis:

Andere Übertragungsgeräte können nach Systemprüfung zugelassen werden.

Die technische Prüfung und Zulassung erfolgt durch den Konzessionär

Die für die Prüfung und Zulassung entstehenden Aufwendungen sind mit dem Konzessionär direkt abzurechnen.

Eine Anfrage zur Systemprüfung und das Prüfungsergebnis ist dem Landkreis durch den Konzessionär anzuzeigen.

Anlage 05

zu den Zulassungsbedingungen des Landkreis Bentheim

Eingangsvoraussetzungen für die Zulassung zum zugelassenen Errichter (ZE) und zum ZE-NC:

- 1.1 Eintrag im Handelsregister/Gewerberegister
Nachweis: Anlage 4, Auskunft aus dem Gewerbezentralregister
- 1.2 Vorliegen einer Eigenerklärung vergleichbar der Eigenerklärung gemäß der "Richtlinie über den Ausschluss von Bewerbern und Bieterinnen von der Vergabe Öffentlicher Aufträge wegen schwerer Verfehlungen, die ihre Zuverlässigkeit in Frage stellen"
Nachweis: Anlage 5, Präqualifizierungsurkunde
- 1.3 Bestätigung der Einhaltung der technischen Richtlinien
Nachweis: Anlage 7 und 8
- 1.4 Im Rahmen eines Redundanzkonzeptes muss ein ZE-NC mindestens zwei Clearingstellen betreiben, die die AÜA mit allen Komponenten überwachen. Diese Clearingstellen müssen an zwei getrennten Orten gegenseitig redundant ausgeführt sein. Beide Standorte müssen 24 Stunden an allen Tagen im Jahr besetzt und in Funktion sein. Es muss sichergestellt sein, dass bei Ausfall einer Clearingstelle die zweite Clearingstelle über die gleichen Kommunikationswege (Rufnummern, Faxnummern und E-Mail-Adressen) erreichbar ist.
Nachweis: Bestätigung und Nachweis sowie Zertifikate VdS 3138
- 1.5 Haftpflichtversicherungspolice mit einer Deckungssumme von 10 Mio. € je Schadensereignis
Nachweis: Anlage 10, Versicherungspolice
- 1.6 Benennung von drei Referenzprojekten der letzten fünf Jahre für den Betrieb von Übertragungseinrichtungen mit Ansprechpartner. *Nachweis: Anlage 11, Referenzobjekte*
- 1.7 Die eingesetzten Übertragungseinrichtungen müssen für den Einsatz in Alarmübertragungsanlagen für Brandmeldungen zugelassen sein. Als Nachweis ist eine VdS Geräteanerkennung beizulegen. Die Übertragungseinrichtungen müssen die Standardschnittstellen nach DIN 14675 beinhalten. Zusätzlich muss die Übertragung von Sabotagemeldungen (am Feuerwehrschlüsseldepot (FSD)) und Störungsmeldungen (BMA) möglich sein.
Nachweis: Bestätigung und VdS-Geräteanerkennung
- 1.8 Bei Ausfall eines Übertragungsweges muss automatisch auf einen Ersatzweg umgeschaltet und eine Störmeldung an die Clearingstelle des Konzessionsnehmers übertragen werden. Die Übertragungseinrichtung muss über eine eigene Energieversorgung inkl. der erforderlichen Notstromversorgung nach VDE 0833 verfügen.
Nachweis: Bestätigung und Beschreibung/technischer Nachweis
- 1.9 Bei neuen Objektaufschaltungen oder zur Ertüchtigung bestehende Aufschaltungen muss eine differenzierte Meldungsübertragung möglich sein. Die Anschaltung der Alarmkriterien erfolgt jeweils über eine eigene Schnittstelle nach DIN 14675, Anhang B1. Jede dieser differenzierten

Meldungen ist mit einer eigenen Meldernummer in den Einsatzleitrechner zu übertragen. Die Alarmierungsrückmeldung (Quittierung) erfolgt für jede differenzierte Meldung separat.

Nachweis: Bestätigung und Beschreibung/technischer Nachweis

1.10 Eine Übertragungseinrichtung soll die Möglichkeit bieten, bis zu fünf BMA aufzuschalten (Campuslösung). Die Aufschaltung der BMA erfolgt jeweils über eine eigene Schnittstelle DIN 14675, Anhang B1. Die Alarmierungsrückmeldung erfolgt für jede BMA separat.

Nachweis: Bestätigung und Beschreibung/technischer Nachweis

1.11 Es wird aufgrund der Betriebssicherheit die Verbindungsart mit den Anforderungen nach Typ 2 (erster Übertragungsweg Festverbindung in einem IP-Netz, zweiter Übertragungsweg bedarfsgesteuerte Funkverbindung), gern. Tabelle A 1 der DIN 14675 Anhang A erwartet. Es kann aber auch ein anderer Typ zum Einsatz kommen, wenn eine Betriebssicherheit bis zum Jahr 2024 gewährleistet wird.

Nachweis: Bestätigung und bei Abweichung (Ersatztyp); Beschreibung/technischer Nachweis

1.12 Die für die Übertragungseinrichtung durchzuführenden Instandhaltungsmaßnahmen müssen gem. den Vorgaben der VDE 0833 erfolgen (vier Mal jährlich mit Begehung vor Ort).

Nachweis: Bestätigung

1.13 ZE-NC müssen folgende Leistungen erbringen:

- Überwachung der Übertragungswege und Erkennen von Störungen inkl. Einleiten von Entstörungsmaßnahmen
- Information der Teilnehmer bei Ausfall der Alarmübertragung
- Serviceverfügbarkeit 365 Tage/24h
- Beginn der Entstörung vor Ort <2 Std

Nachweis: Bestätigung

1.14 Im Rahmen eines Redundanzkonzeptes muss ein ZE-NC mindestens zwei georedundante Clearingstellen betreiben, die die AÜA mit allen Komponenten überwachen. Diese Clearingstellen müssen an zwei getrennten Orten gegenseitig redundant ausgeführt sein. Beide Standorte müssen 24 Stunden an allen Tagen im Jahr besetzt und in Funktion sein. Es muss sichergestellt sein, dass bei Ausfall einer Clearingstelle die zweite Clearingstelle über die gleichen Kommunikationswege (Rufnummern, Faxnummern und E-Mail-Adressen) erreichbar ist.

Nachweis: Bestätigung und Nachweis sowie Zertifikate EN 50518

1.15 Bei Ausfall eines Übertragungsweges bzw. einer Störung des Übertragungsgerätes muss der Teilnehmer informiert werden.

Nachweis: Bestätigung und Beschreibung der Benachrichtigungsform

1.16 Der Nachweis der „Clearing-Funktion“ muss erbracht werden

Nachweis: Beschreibung, Technischer Ablauf

1.17 Geheimhaltungsverpflichtung *Nachweis: Anlage 6*

1.18 Sicherheitsprüfung *Nachweis: Anlage 9*

Anlage 06

zu den Zulassungsbedingungen des Landkreis Bentheim

Eintrag in das Handelsregister/Gewerberegister (in PQ VOI enthalten), bzw. vergleichbare Einrichtungen bei Firmensitz im Ausland

Ich/Wir erkläre/n, dass unsere Firma/ unser Unternehmen aktuell im Handels-/ Gewerberegister bzw. außerhalb von Deutschland in vergleichbaren Einrichtungen, nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Landes, in dem unsere Firma/ unser Unternehmen ansässig oder eingetragen ist bzw. ein Antrag auf Eintragung gestellt wurde.

Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass eine wissentlich falsche Abgabe der vorstehenden Erklärung den Ausschluss zur Zulassung zum zugelassenen Errichter (ZE) bzw. (ZE-NC) zur Folge hat.

(Ort/Datum)

(Firmenstempel/Name und Unterschrift des Bewerbers)

Anlage 07 zu den Zulassungsbedingungen des Landkreis Bentheim

Eigenerklärung gern. der "Richtlinie über den Ausschluss von Bewerbern und Bieter von der Vergabe Öffentlicher Aufträge wegen schwerer Verfehlungen, die ihre Zuverlässigkeit in Fragen stellen" (in PO VOI enthalten)

Ich/Wir erklären, dass:

ich/wir von der Finanzbehörde der..... nicht nach § 6 Abs. 5 lit. c) bzw. § 6 EG Abs. 6 lit. c) VOL/A, § 6 Abs. 3 Nr. 2 lit. g) VOB/A und § 4 Abs. 9 lit. b) und c) VOF von der Teilnahme am Wettbewerb ausgeschlossen worden bin/sind, ich/wir in den letzten zwei Jahren nicht gem. § 21 Abs. 1 Satz 1 oder 2 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (SchwarzArbG) oder gern. § 6 Satz 1 oder 2 Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG) mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als 2.500 Euro belegt worden bin/sind, keine Verfehlungen vorliegen, die meinen/unseren Ausschluss vom Wettbewerb rechtfertigen könnten.

Verfehlungen, die in der Regel zum Ausschluss des Antragstellers führen, sind - unabhängig von der Beteiligungsform, bei Unternehmen auch unabhängig von der Funktion des Täters oder Beteiligten -:

Straftaten, die im Geschäftsverkehr oder im Bezug auf diesen begangen worden sind, u. a. Betrug, Untreue, Urkundenfälschung, Diebstahl, Erpressung das Anbieten, Versprechen oder Gewähren von Vorteilen an Amtsträger oder an nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen besonders Verpflichtete oder an Personen, die für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten nahe stehen (Bestechung/Vorteilsgewährung) Verstöße gegen das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), u.a. Beteiligung an Absprachen über Preise oder Preisbestandteile, verbotene Preisempfehlungen, Beteiligung an Empfehlungen oder Absprachen über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, sowie die Leistung von konkreten Planungs- und Ausschreibungshilfen; Falsche Erklärung zum Einsatz von Nachunternehmern | unerlaubter Einsatz von Nachunternehmern, falsche Erklärung über die Einhaltung verbindlicher tarifvertraglicher Bestimmungen (Tariftreueerklärung im Sinne von § 3 desischen Vergabegesetzes) | Verstoß gegen verbindliche tarifvertragliche Bestimmungen (Tariftreueerklärung im Sinne von § 3 desischen Vergabegesetzes); andere vergleichbar schwerwiegende Verstöße.

Darüber hinaus zählen Verstöße gegen das SchwarzArbG, das AEntG und das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz zu den schweren Verfehlungen.

Mir/uns ist bekannt, dass die Nichtvorlage oder die Unrichtigkeit vorstehender Erklärung zu meinem/unserem Ausschluss zur Zulassung zum ZE bzw ZE-NC führen kann.

Ich/wir verpflichte(n) mich/uns auch, die vorstehende Erklärung von Nachunternehmern zu fordern und diese vor Zustimmung des Landkreises zur Weiterbeauftragung vorzulegen.

Ausländische Bewerber haben auf Verlangen eine gleichwertige Bescheinigung einer zuständigen Behörde oder eines Notars vorzulegen.

(Ort/Datum)

(Firmenstempel/Name und Unterschrift des Bewerbers)

Anlage 08 zu den Zulassungsbedingungen des Landkreis Bentheim

Geheimhaltungspflicht

Der Antragsteller ist verpflichtet, alle ihm im Zusammenhang mit der Zulassung zum ZE bzw ZE-NC bekannt werdenden Vorgänge und Inhalte - auch nach dessen Abschluss - geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben. Der ZE bzw ZE-NC hat insbesondere sicherzustellen, dass Unbefugte keinen Zugriff auf die den Auftrag betreffenden Unterlagen erhalten. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung erstreckt sich auch auf alle Mitarbeiter des ZE bzw ZE-NC.

Diese Verpflichtung

bleibt auch bestehen, wenn die Zulassung zum ZE/ZE-NC endet oder wenn das Arbeitsverhältnis zwischen ihm und seinem Mitarbeiter beendet wird.

gilt auch für andere Firmen/Unternehmen und deren Mitarbeiter sowie andere Personen, die vom ZE/ZE-NC nach Zustimmung des Landkreises zur Auftragsdurchführung herangezogen werden.

ist für jedes benannte dritte Unternehmen bzw. Nachunternehmer einzeln vorzulegen.

(Ort/Datum)

(Firmenstempel/Name und Unterschrift des Bewerbers)

Anlage 09 zu den Zulassungsbedingungen des Landkreis Bentheim

Einhaltung technischer Richtlinien für ZE

- DIN EN 54-2 BMA-Übertragungseinrichtung
- DIN EN 50136 Alarmübertragungsanlage
- DIN 14675 Anhang A: Verbindungsarten und Zertifikat für ZE
- VdS 2463 Übertragungsgeräte für Gefahrenmeldungen
- VdS 2465 Übertragungsprotokoll für Gefahrenmeldungen
- VdS 2471 Übertragungswege in AÜA
- VDE 0833 Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall
- VDE 0100 ff Vorschriften zur Installation von Niederspannungsanlagen

(Ort/Datum)

(Firmenstempel/Name und Unterschrift des Bewerbers)

Anlage 10

zu den Zulassungsbedingungen des Landkreis Bentheim

Einhaltung technischer Richtlinien für ZE-NC

- DIN EN 50518 Alarmempfangsanlage
- DIN EN 54-2 BMA-Übertragungseinrichtungen
- DIN EN 50136 Alarmübertragungsanlagen
- DIN 14675 Anhang A: Verbindungsarten und Zertifikat für ZE-NC
- VdS 2463 Übertragungsgeräte für Gefahrenmeldungen
- VdS 2465 Übertragungsprotokoll für Gefahrenmeldungen
- VdS 2466 Alarmempfangseinrichtungen für Gefahrenmeldungen
- VdS 2532 Verzeichnis über anerkannte Übertragungswege
- VdS 2471 Übertragungswege in AÜA
- VDE 0833 Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall
- VDE0100ff Vorschriften zur Installation von Niederspannungsanlagen
- VdS 3138 Betrieb einer NSL

Die Einhaltung der oben aufgeführten technischen Richtlinien zum Betrieb einer Alarmübertragungsanlage wird hiermit bestätigt.

(Ort/Datum)

(Firmenstempel/Name und Unterschrift des Bewerbers)

Anlage 11 zu den Zulassungsbedingungen des Landkreis Bentheim

Sicherheitsprüfung

Ich erkläre mich/Wir erklären uns damit einverstanden, im Falle einer Auftragserteilung eine Sicherheitsüberprüfung der am Projekt zu beteiligenden Mitarbeiter gem. Sicherheitsüberprüfungsgesetzes durch die Polizei durchführen zu lassen.

Die Überprüfung erfolgt in Form von Abfragen z. B. beim bundesweiten Auskunftssystem INPOL, dem Landeskriminalamt (LKA), dem für den Wohnort der letzten fünf Jahre zuständigen LKA sowie dem Einwohnerzentralamt. Sie bezieht sich auf allgemeine kriminalpolizeiliche sowie staatsschutzmäßige Delikte. Zweck der Überprüfung ist es, im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige oder sicherheitsempfindliche Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse vor dem Zugang von unbefugten Personen zu schützen, bei denen ein Sicherheitsrisiko besteht.

(Ort/Datum)

(Firmenstempel/Name und Unterschrift des Bewerbers)

**Anlage 12
zu den Zulassungsbedingungen des Landkreis Bentheim**

Versicherungspolice

(Ort/Datum)

(Firmenstempel/Name und Unterschrift des Bewerbers)

Anlage 13
zu den Zulassungsbedingungen des Landkreis Bentheim

Referenzobjekte 3 Konzessionen der letzten 5 Jahre mit min. 100 Tln

(Ort/Datum)

(Firmenstempel/Name und Unterschrift des Bewerbers)

GEFORDERTE ZERTIFIZIERUNGEN ISO 9001 / DIN 14675 / DIN EN 16763

FÜR FACHPLANER UND FACHRICHTER



FACHFIRMEN WERDEN

Baurechtliche Forderungen, Richtlinien sowie Brandschutz- und Sicherheitskonzepte stellen Forderungen an Sie und schaffen aber auch Rahmenbedingungen zu Ihren Dienstleistungen. Gesetzgeber, Behörden, Versicherer, Auftraggeber, Verbände und Hersteller fordern von Ihnen Personen- und Unternehmenszertifizierungen.

DAS IST ES WERT

Erhalten Sie Chancengleichheit und Rechtssicherheit durch unsere Qualitätsberatung. Mit praxiserfahrenen Experten bieten wir Ihnen individuelle Unterstützung vom Aufbau bis zur Zertifizierung. Betreuung Ihrer QM-Systeme sowie hilfreiche Handlungsempfehlungen zur praxisorientierten Umsetzung der gesetzlichen, behördlichen und normativen Forderungen.

DER HEISSE DRAHT

Wie können wir Ihnen helfen? Finden Sie es heraus und schreiben Sie Ihre Frage in das untere Feld...

FAX an 03212-1135664 oder info@uds-beratung.de

Anmeldung kostenloser UDS-Newsletter * (erscheint alle 1 bis 2 Monate)

Angebot Sonstiges:

Firma: _____

Ansprechpartner: _____

Straße Nr.: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon: _____

Fax: _____

E-Mail: _____

Webseite: _____

Datum: _____ Stempel/Unterschrift _____

